



DR. DIMANSKI-KALKBRENNER-SCHERMAUL
RECHTSANWÄLTE



Die Kenntnis der Rechtslage führt zu mehr Lebensqualität


08.08.17

DR. DIMANSKI-KALKBRENNER-SCHERMAUL
RECHTSANWÄLTE




Abnahme und Gewährleistung im Lichte der neuen gesetzlichen Regelungen

Diepholz, 09.08.2017




RA Dr. jur. Hans-Michael Dimanski

DR. DIMANSKI-KALKBRENNER-SCHERMAUL
RECHTSANWÄLTE



Das größte Problem mit dem Fortschritt ist – auch die Nachteile entwickeln sich weiter.

(Ernst Ferstl)



Vortragsunterlagen

www.ra-dp.de

unter der Rubrik:

Service

– **Veranstaltungen**

- KH Diepholz / Nienburg 09.08.17

08.08.17



vorausgeschickt...

- Handwerker informieren sich nur ungern über Rechtspflichten
- über die Hälfte aller Baurechtsstreitigkeiten leiden an fehlenden Dokumenten
- 70 % aller Baurechtsstreitigkeiten vor Gericht enden mit einem Vergleich
- davon wiederum ¾ als 50:50-Lösung
- 90 % aller Gewährleistungsanzeigen haben mit Gewährleistung nichts zu tun
- Rechthaberei durch den AN führt zum „kundenfreien“ Betrieb

08.08.17




Fahrplan

- Abnahmeproblematik
- Gewährleistung
- Neues Vertragsrecht
- Umgang mit dem Verbraucherschutz
- Kaufrechtliche Mängelhaftung in Zukunft

08.08.17

6





DR. DIMANSKI-KALKBRENNER-SCHERMAUL
RECHTSANWÄLTE

**Das Lebensglück des
Unternehmers hat eine Basis:
...die Abnahme!**


Die Abnahme als Dreh- und Angelpunkt

- Abnahme bedeutet Billigung der Leistung des AN als der Hauptsache nach vertragsgemäß und frei von wesentlichen Mängeln. (körperliche Entgegennahme)
- Abnahme ist Willenserklärung, die ausdrücklich oder durch schlüssiges Verhalten erfolgen kann. (subjektive Erklärung)

08.08.17 8 
DR. DIMANSKI-KALKBRENNER-SCHERMAUL
RECHTSANWÄLTE

Arten der Abnahme im Werkvertrag

- tatsächliche Abnahme (ausdrücklich od. stillschweigend) § 640 BGB
- förmliche und fiktive Abnahme (§ 12 VOB/B)

08.08.17 9 
DR. DIMANSKI-KALKBRENNER-SCHERMAUL
RECHTSANWÄLTE

Achtung: Konkludente Abnahme ist selten

- AGB-Klausel, nach der die (Teil-)Abnahme allein und damit unweigerlich an die tatsächliche Ingebrauchnahme des Vertragsgegenstands geknüpft wird, ist unwirksam.
- Eine konkludente Abnahme durch Ingebrauchnahme ist ausgeschlossen, wenn der Besteller durch das Erheben von Beanstandungen erkennen lässt, dass er das Werk nicht als vertragsgemäß gelten lässt.

OLG Koblenz, Urteil vom 19.10.2016 - 5 U 458/16

08.08.17



Rechtsfolgen der werkvertraglichen Abnahme

- Erfüllungsstadium endet, Gewährleistung beginnt
- Beweislastumkehr
- Beginn Gewährleistungsfrist
- Gefahrenübergang
- Ausschlusswirkung bei nicht vorbehaltenen Vertragsstrafen u. Mängeln
- Vergütungsanspruch
- Zinspflicht

08.08.17

11



Wann darf durch den AG eine Abnahme verweigert werden?



Abnahmeverweigerung

- AG ist verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen (§ 640 Abs.1, Satz 1 BGB)
- Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden (§ 640 Abs. 1, Satz 2 BGB)
- Folge der Verweigerung: Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller das Werk nicht innerhalb einer ihm vom Unternehmer bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist
- Rechtsverluste für bekannte Mängel, die zur Abnahme nicht vorbehalten werden

08.08.17

13

Wesentliche oder unwesentliche Mängel

- über die „Wesentlichkeit“ wird in der Praxis trefflich gestritten
- im Einzelfall wird wesentlicher Mangel bestimmt nach Art, Umfang und Auswirkungen
- es kommt auf Zumutbarkeitsgrenze aus objektiver Sicht im Verhältnis zwischen dem Vertragszweck und dem erbrachten Erfolg an

08.08.17

14

Unwesentlicher Mangel

Unwesentlich ist ein Mangel, wenn er in seiner Bedeutung so weit zurücktritt, dass es unter Abwägung der beiderseitigen Interessen für den Auftraggeber als zumutbar angesehen werden kann, abzunehmen.

08.08.17

15

Wann ist abzunehmen?

- auf Verlangen ist der Auftraggeber gehalten, binnen (ca.)12 Werktagen eine Abnahme durchzuführen
- förmliche Abnahme ist immer dann durchzuführen, wenn eine der Vertragsparteien dies verlangt
- Abnahmeverlangen kann zu jeder Zeit der Baudurchführung entweder vom Auftraggeber oder auch vom Auftragnehmer erhoben werden, wenn es nicht ohnehin vertraglich fixiert ist.

08.08.17

16

Muster: Abnahmeverlangen nach BGB

www.musterschreiben-baurecht.de

Abnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die _____-Arbeiten am Bauobjekt _____

- haben wir am _____ vertragsgerecht fertig gestellt;
- werden wir am _____ fertigstellen.

Hiermit beantragen wir die förmliche Abnahme der Werkleistung. Als Termin für die Abnahme schlagen wir den _____ vor.

Für den Fall Ihrer Verhinderung können Sie einen bevollmächtigten Vertreter bestimmen oder telefonisch einen neuen Termin vereinbaren. Spätestens sollte die Abnahme bis zum _____ stattfinden, damit die Sache abgeschlossen und die Rechnung gelegt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

08.08.17

17

Muster: Abnahmeverlangen nach VOB/B

www.musterschreiben-baurecht.de

Abnahmeverlangen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 12 Abs. 1 VOB/B hat der Auftraggeber die Abnahme der Leistung binnen 12 Werktagen durchzuführen, wenn dies der Auftragnehmer nach der Fertigstellung - gegebenenfalls auch vor Ablauf der vereinbarten Ausführungsfrist - verlangt.

Gemäß § 12 Abs. 2 VOB/B sind auf Verlangen besonders abzunehmen:

- a) in sich abgeschlossene Teile einer Leistung,
- b) andere Teile der Leistung, wenn sie durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden.)

Dementsprechend bitten wir hiermit um Abnahme

-der gesamten vertraglichen Leistung

-folgender iSv. § 12 Abs. 2 a VOB/B abgeschlossener Teile der Leistung:

1.) _____

2.) _____

-folgender Teile der Leistung, die iSv. § 12 Abs. 2 b VOB/B durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden:

1.) _____ innerhalb von 12 Werktagen.

2.) _____

Als Termin zur Abnahme wird der _____ vorgeschlagen.

Wir bitten um Bestätigung des vorgenannten oder Abstimmung eines anderen Termins bis zum _____

Mit freundlichen Grüßen

08.08.17

18

Muster: Nachfristsetzung Abnahme BGB

www.musterschreiben-baurecht.de

Nachfristsetzung zur Abnahme
Sehr geehrte Damen und Herren,

für das Bauvorhaben _____ hatten wir Sie mit Schreiben vom _____ um Abnahme unserer
 fertig gestellten Leistungen innerhalb der nächsten 12 Werktage.
 fertig gestellten in sich abgeschlossenen Teilleistungen am/bis _____ gebeten.
Die gesetzte Frist bzw. die Termine sind ergebnislos verstrichen, so dass wir Ihnen eine Nachfrist setzen und darum bitten, die Abnahme nunmehr bis spätestens _____ durchzuführen.

Sollte die vorgenannte Frist wiederum ungenutzt ablaufen, machen wir auf die Folgen des Verzugs aufmerksam.

Mit freundlichen Grüßen

08.08.17

19



Muster: Nachfristsetzung Abnahme VOB/B

www.musterschreiben-baurecht.de

Anmahnung der Abnahme mit Nachfristsetzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom _____ haben wir um Abnahme unserer Leistungen gemäß § 12 VOB/B innerhalb einer Frist von 12 Werktagen gebeten und als Abnahmeterrn den _____ vorgeschlagen. Bisher hat weder die Abnahme stattgefunden noch wurde, wie erbeten, ein Ausweichtermin vereinbart.

Deshalb wird Ihnen hiermit letztmalig eine Nachfrist zur Durchführung der Abnahme bis zum _____

gesetzt. (Dazu schlagen wir nochmals folgende Termine vor:)

Da die Abnahme der Leistung zu den Hauptpflichten des Auftraggebers zählt, befinden Sie sich nach fruchtlosem Fristablauf in Schuldnerverzug und gehen die daraus entstehenden Nachteile zu Ihren Lasten.

Mit freundlichen Grüßen

08.08.17

20



Teilabnahme

- nur in sich abgeschlossene und fertiggestellte Teile der Werkleistung
- Rechtsanspruch
- Teilabnahme ebenfalls rechtsgeschäftliche Abnahmeform
- von technischer Teilabnahme unterscheiden
- t.TA nur Feststellung des Zustandes von Teilen einer Leistung, die durch den Baufortschritt weiterer Prüfung entzogen werden

08.08.17

21



Muster: Teilabnahmeverlangen

www.musterschreiben-baurecht.de

Abnahmeverlangen nach Fertigstellung von Teilleistungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das Bauvorhaben _____ haben wir Teile unserer vertraglichen Leistungen am _____ fertig gestellt, die einer späteren Prüfung bzw. Feststellung nicht mehr zugänglich sein werden. Es handelt sich hierbei um folgende in sich abgeschlossene Teilleistungen:

Wir bitten hiermit um förmliche Abnahme der vorgenannten Teilleistungen wegen des Fortgangs der Arbeiten und des Entzuges späterer Feststellungsmöglichkeiten bis zum _____.

Mit freundlichen Grüßen

08.08.17

22



Muster: Frostbrief

www.musterschreiben-baurecht.de

Gefahrübergang bei teilfertigen Heizungsanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihrem Wunsch entsprechend werden wir am _____ in dem Bauvorhaben _____ die Heizungsanlage als Teilleistung aus unserem Auftrag in Betrieb nehmen.

Bitte sorgen Sie dafür, dass folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

...

Freundliche Grüße

08.08.17

23





Neues zur Abnahme

08.08.17

Neue Abnahmeregungen

- **Erleichterter Eintritt der Abnahmewirkungen** im unternehmerischen Verkehr, wenn der Besteller einem Abnahmeverlangen nicht unter Angabe von Mängeln binnen der gesetzten Frist zur Abnahme widerspricht (§ 640 Abs. 2 BGB-E).
- Verbraucher muss auf Rechtswirkungen hingewiesen werden
- Einführung eines Anspruchs des Unternehmers auf „**Zustandsfeststellung**“ bezüglich des Bauwerks bei verweigerter Abnahme durch den Besteller (§ 650 g, Abs. 1 BGB-E).

08.08.17



Konkludente Abnahme und Verbraucherschutz

„Als abgenommen gilt ein Werk auch, wenn der Unternehmer dem Besteller nach Fertigstellung des Werks eine **angemessene Frist** zur Abnahme gesetzt hat und der Besteller die Abnahme nicht **innerhalb dieser Frist** unter **Angabe von Mängeln** verweigert hat. Ist der Besteller ein **Verbraucher**, so treten die Rechtsfolgen des Satz 1 nur dann ein, wenn der Unternehmer den Besteller zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerter Abnahme **hingewiesen** hat; der Hinweis muss in **Textform** erfolgen.“
(§ 640 Abs. 2 BGB-E)

08.08.17



Muster: Abnahmeverlangen nach § 640 Abs. 2 BGB - E

Abnahme im Verbraucherverkehr

Sehr geehrte Damen und Herren,
die _____-Arbeiten am Bauobjekt _____ haben wir am _____ vertragsgerecht fertig gestellt;

Hiermit setzen wir eine Frist zur Abnahme bis zum _____ (14 Werktage).

Für den Fall Ihrer Verhinderung können Sie einen bevollmächtigten Vertreter bestimmen oder telefonisch einen neuen Termin vereinbaren.

Sofern Sie die Abnahme nicht innerhalb der vorgenannten Frist erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigern, machen wir darauf aufmerksam, dass in diesem Fall die Rechtswirkungen der Abnahme einsetzen.

Mit freundlichen Grüßen

08.08.17



abrufbar ab
01.01.2018 über
shk-musterschreiben.de

Abnahmeverweigerung hat Folgen

(1) Verweigert der Besteller die Abnahme unter Angabe von Mängeln, hat er auf Verlangen des Unternehmers an einer gemeinsamen **Feststellung des Zustandes** des Werks mitzuwirken. Die gemeinsame Zustandsfeststellung soll mit Angabe des Tages der Anfertigung versehen werden und ist von beiden Vertragsparteien zu unterschreiben.“

(§ 650 f BGB-E)

08.08.17



Muster: Zustandsfeststellung nach § 650 g Abs. 2 BGB - E

Aufforderung zur Zustandsfeststellung

Sehr geehrte Damen und Herren,
die _____-Arbeiten am Bauobjekt _____ haben wir am _____ vertragsgerecht fertig gestellt und übergeben.

Die von uns am _____ geforderte Abnahme

- haben Sie bislang nicht vorgenommen
- haben Sie unter Angabe von Mängeln verweigert.

Deshalb fordern wir Sie zur gemeinsamen Zustandsfeststellung gem. § 650 g Abs. 1 BGB-E auf. Bitte benennen Sie uns einen Termin, so dass die gemeinsame Zustandsfeststellung bis spätestens _____ (14 Werktagen) stattfinden kann.

Auf die Rechtsfolgen gem. § 650 g Abs. 2 BGB-E machen wir aufmerksam.

Mit freundlichen Grüßen

08.08.17



abrufbar ab
01.01.2018 über
shk-mustern.de

Rechtswirkungen der Zustandsfeststellung

(2) Bleibt der Besteller einem vereinbarten oder einem von dem Unternehmer innerhalb einer angemessenen Frist bestimmten Termin zur Zustandsfeststellung fern, so kann der Unternehmer die Zustandsfeststellung auch **einseitig** vornehmen. Dies gilt nicht, wenn der Besteller infolge eines Umstands fernbleibt, den er nicht zu vertreten hat und den er dem Unternehmer unverzüglich mitgeteilt hat. Der Unternehmer hat die einseitige Zustandsfeststellung mit der Angabe des Tages der Anfertigung zu versehen und sie zu unterschreiben sowie dem Besteller eine Abschrift der einseitigen Zustandsfeststellung zur Verfügung zu stellen.

(§ 650 g, Abs.2)

08.08.17



Form der Zustandsfeststellung

- soll schriftlich protokolliert werden (§ 650 g, Abs. 1 BGB-E)
- soll Datum der Protokollierung und Unterschriften der Vertragspartner enthalten
- Ersetzt nicht die Abnahme
- dient der Streitvorbeugung zum erbrachten Leistungsstand und als Grundlage für geänderte Gefahrtragung

(3) Ist das Werk dem Besteller verschafft worden und ist in der Zustandsfeststellung nach Absatz 1 oder 2 ein offenkundiger Mangel nicht angegeben, wird vermutet, dass dieser nach der Zustandsfeststellung entstanden und vom Besteller zu vertreten ist. Die Vermutung gilt nicht, wenn der Mangel nach seiner Art nicht vom Besteller verursacht worden sein kann.

(§ 650 g, Abs. 3 BGB-E)

08.08.17



Einseitige Zustandsfeststellung durch AN

- Im Falle des Fernbleibens des AG auf Verlangen zur Zustandsfeststellung
- Datum, Unterschrift und Abschrift an AG
- Beweislastumkehr hinsichtlich von Mängeln
- Erleichterung der Gewährleistungsverpflichtung
- Keine einseitige Zustandsfeststellung bei Streit über Status des Zustandes der Werkleistung (ggf. selbständiges Beweisverfahren (§ § 485 ff ZPO)

08.08.17



Zusammenfassung: Abnahme

- Fiktive Abnahme auch bei wesentlichen Mängeln
- Voraussetzungen:
 - Werk muss fertiggestellt sein
 - Angemessene Frist muss gesetzt sein
 - AG reagiert nicht auf Abnahmeverlangen oder widerspricht ohne Angabe von Mängeln
 - bei ausdrücklicher Verweigerung der Abnahme, Pflicht des AG zur Zustandsfeststellung (gilt nur für Bauvertrag)
- Verbraucherschutz: Hinweis auf Rechtsfolgen bei einer fiktiven Abnahme in Textform

08.08.17



Vom Abnahmetermin hängt
Friststart für die Gewährleistung
und der Ablauf der Verjährung von
Mängelansprüchen ab

Rechtsbeziehungen



08.08.17

35

Kein Thema im Baurecht wird so
fehlerhaft behandelt wie ...
...die Gewährleistung!

Hauptpflicht des Werkunternehmers

Werkleistungen müssen mangelfrei erbracht werden

08.08.17

37



Horizontal lines for notes

Sachmängelfreiheit im BGB

- § 633, Abs. 2, Satz 1: ein Werk ist frei von Sachmängeln, wenn es die vereinbarte Beschaffenheit aufweist
§ 633, Abs. 2, Satz 2: falls Beschaffenheit nicht vereinbart ist, wenn es sich für die nach Vertrag vorausgesetzte, sonst für die gewöhnliche Verwendung eignet und so beschaffen ist, wie es bei Werken gleicher Art üblich ist und die der Besteller nach Art des Werkes erwarten kann

08.08.17

38



Horizontal lines for notes

Sachmängelfreiheit nach VOB/B

- § 4 Abs. 2 Abs. 1 VOB/B: Der AN hat seine Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Dabei hat er die anerkannten Regeln der Technik und die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu beachten...
§ 13 Abs. 1 VOB/B: Der AN hat dem AG seine Leistung zum Zeitpunkt der Abnahme frei von Sachmängeln zu verschaffen. Die Leistung ist zur Zeit der Abnahme frei von Sachmängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat und den anerkannten Regeln der Technik entspricht...

08.08.17

39



Horizontal lines for notes

Zeitpunkt der Beurteilung der Mangelhaftigkeit

- Zeitpunkt der Abnahme entscheidend
- zeigen sich Mangelercheinungen erst nach Abnahme, werden sie von der Gewährleistungshaftung des Werkunternehmers nur erfasst, wenn sie auf einen nicht vertragsgemäßen Zustand des Werkes zum Zeitpunkt der Abnahme zurückzuführen sind. (BGH, Urteil vom 25.02.2016 - Az. VII ZR 210/13)
- es gibt keine "Garantiezeit" für das Funktionieren eines Werkes

08.08.17



Gebot der Sachmängelfreiheit

- Manifestiert zu Lasten des Auftragnehmers eine auf den Zeitpunkt der Abnahme der Bauleistung bezogene **Erfolgshaftung**
- Haftung also auch dann, wenn bei Baubeginn geltende aRdT beachtet werden, diese sich jedoch bis zum Zeitpunkt der Abnahme ändern

08.08.17

41



Umgang mit Mangelanzeigen

08.08.17



Gewährleistung - Garantie

- Nie Gewährleistung mit Garantie verwechseln!!!
- Garantie bedeutet Laufleistungszusicherung
- Gewährleistung zielt auf Mangelfreiheit zum Zeitpunkt der Abnahme ab

08.08.17

43



Garantie

- ist eine durch den Verkäufer oder Hersteller freiwillig eingeräumte Einstandspflicht dafür, dass innerhalb eines bestimmten Zeitraumes kein Mangel an einer Sache auftritt.
- erfasst auch Mängel erfasst, die erst nach der Übergabe entstehen
- oft länger als die gesetzliche Gewährleistung gewährt
- freiwillig, deshalb auch inhaltlich gestaltbar
- beschränkbar, z.B. keine Übernahme von Versand- oder Arbeitskosten
- Garantieerklärung muss ausdrücklich erfolgen - keine automatischen Ansprüche

08.08.17

44



Ausschluss von Herstellergarantien

Sehr geehrte ...,

www.musterschreiben-baurecht.de

zu dem Bauvorhaben: _____ ist der Einsatz von Produkten vorgesehen, für die Hersteller ggf. Garantieerklärungen abgeben. Welche Produkte das im Einzelnen sind, geht aus der von uns übergebenen Dokumentation hervor.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass diese Aussagen des Herstellers zur Beschaffenheit und/oder Haltbarkeit seines/seiner Produkte/s in seiner Garantieerklärung sowie die vom Hersteller im Garantiefall beschriebenen Leistungen nicht zum Bestandteil unseres mit Ihnen abzuschließenden Werkvertrages werden, insbesondere nicht als stillschweigende Beschaffenheitsvereinbarung in den zwischen uns bestehenden Werkvertrag aufgenommen werden.

Wir bitten Sie um Verständnis und sind auch gerne bereit, Ihnen dies näher zu erklären.

Freundliche Grüße

08.08.17



Gewährleistungshaftung nur wenn:

- Mangel im Verantwortungsbereich des AN liegt
- Mangel oder Mangelursache zum Zeitpunkt der Abnahme vorliegt !

08.08.17

46

**Muster:
Kostenfolge bei unberechtigten Mangelanzeigen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

www.musterschreiben-baurecht.de

gern sind wir bereit, Ihre Mangelanzeige vom _____ zu prüfen.

Sollte es sich um einen Gewährleistungsmangel handeln, werden wir den Mangel selbstverständlich kostenfrei beseitigen.

Sollte sich aus der Prüfung allerdings ergeben, dass die Mangelursachen nicht unserem Haftungsbereich zuzuordnen sind, müssen wir Ihnen die Kosten für An- und Abfahrt, die Fehlersuche ... berechnen.

Bitte teilen Sie uns einen Termin mit, zu dem wir die Mangelprüfung vornehmen sollen.

Mit freundlichen Grüßen

08.08.17

47

Grundlose "Mängelbeseitigung,, Anerkenntnis?

Ein Anerkenntnis im Sinne des § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB liegt nicht vor, wenn ein Unternehmer auf Aufforderung des Bestellers eine Mängelbeseitigung vornimmt, dabei jedoch deutlich zum Ausdruck bringt, dass er nach seiner Auffassung nicht zur Mängelbeseitigung verpflichtet ist.

(BGH, Beschluss vom 23.08.2012 - VII ZR 155/10)

08.08.17

48

Muster: Antwortmöglichkeiten auf Mängelanzeigen

www.musterschreiben-baurecht.de

Sehr geehrte Damen und Herren

Unter Bezugnahme auf Ihre Mängelrüge vom _____ teilen wir Ihnen mit, dass wir Ihrem Nachbesserungswunsch aus den nachstehend aufgeführten Gründen nicht/nicht kostenlos/nicht in vollem Umfang (kostenlos) nachkommen können:

- Die gerügten Mängel konnten (anlässlich des Besichtigungstermins) nicht festgestellt werden.
- Die von Ihnen geltend gemachten Mängelansprüche sind verjährt.
- Die gerügten Mängel wurden von Ihnen/Ihrem Bevollmächtigten, Frau/Herrn _____, bereits bei der Abnahme festgestellt, aber nicht gerügt.
- Die gerügten Mängel haben wir aus folgenden Erwägungen nicht/nur teilweise zu vertreten:

08.08.17

49

- Die Mängel sind erst nach der Abnahme unserer Leistung entstanden, also auf normalen Verschleiß, natürliche Abnutzung oder übermäßige Beanspruchung bzw. auf andere Ursachen nach der Abnahme / außerhalb unserer Verantwortung zurückzuführen.
- Die Mängel sind auf Ihre/die Leistungsbeschreibung/Anordnungen/Ihres Bevollmächtigten zurückzuführen.
- Die Mängel sind auf folgende von Ihrer Seite gelieferte oder vorgeschriebene Stoffe oder Bauteile zurückzuführen:

- Die Mängel sind auf Vorleistungen anderer Unternehmer zurückzuführen.

08.08.17

50

- Die Mängel sind durch die vorstehend aufgeführten Umstände jedenfalls mitverursacht worden. Auf diese von uns nicht zu vertretende Mangelursache entfällt ein Anteil von _____ %. Da mit Nachbesserungskosten in Höhe von EUR _____ zu rechnen ist, wird hiermit höflichst um anteilige Übernahme der Kosten durch Zahlung/Leistung einer Sicherheit in Höhe der bezifferten _____ %, also iHv. EUR _____, gebeten. Nach Eingang der Zahlung/Sicherheit wird unverzüglich mit den Nachbesserungsarbeiten begonnen.
- Da die Beseitigung der Mängel unmöglich ist bzw. einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde, können wir gemäß § 13 Nr. 6 VOB/B die Nachbesserung verweigern. Da der Auftraggeber in einem solchen Fall eine Minderung der Vergütung verlangen kann, bieten wir Ihnen hiermit an Stelle der Nachbesserung eine Minderung unserer Vergütung in Höhe von EUR _____ an und bitten um die Vereinbarung eines Besprechungstermins zur näheren Erläuterung der Umstände und Festsetzung eines angemessenen Minderungsbetrages und schlagen dazu nachstehende Termine vor:

Mit freundlichen Grüßen

08.08.17

51

Urteil

„Der normale verbrauchsbedingte Verschleiß einer Werkleistung stellt auch dann keinen Fehler dar, wenn er sich innerhalb der 5-jährigen Gewährleistungsfrist realisiert“
(LG Stuttgart; 01.06.87)

Fristen im Gewährleistungsrecht

Kleine Fristenlehre Werkvertragsrecht

- Verjährungsfristen im Werkvertrag
 - **2 Jahre** für eine Werkleistung, die der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache oder in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht (§ 634 a Abs. 1 Nr. 1)
 - **5 Jahre** bei Herstellung eines Bauwerks bzw. Arbeiten an einem Bauwerk sowie dazugehörigen Planungsleistungen (§ 634 a Abs. 1 Nr. 2)

Gewährleistungsfalle für Werkunternehmer

- Gewährleistung bezieht sich auf Werkleistung insgesamt
 - verbautes Material
 - Einbauleistung
- Problem:
 - Vorwärtshaftung Werkvertragsrecht
 - Regressmöglichkeiten zum Material Kaufrecht

08.08.17

55

Kleine Fristenlehre Kaufrecht

- Verjährungsfristen im Kaufvertrag
 - **2 Jahre für bewegliche Sachen** (§ 438/1 Nr. 3, Abs. 4 und 5) unabhängig davon ob Käufer Verbraucher oder Unternehmer ist und ob Kaufsache neu oder gebraucht ist
 - **5 Jahre für Baumaterialien**, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise in ein Bauwerk eingebaut werden bzw. bei der Umsetzung eines Werkvertrages Verwendung finden (§ 438, Abs. 1 Nr. 2 b)

08.08.17

56

Achtung: Baumaterial

- Sachen, die üblicherweise in ein Bauwerk eingebaut werden
- alle Sachen, die für die Erbringung einer Werkleistung beim Vorlieferanten eingekauft werden und die der Neuerrichtung eines Bauwerks oder Erneuerungs- und Umbauarbeiten mit wesentlicher Bedeutung für Bestand und Erhaltung des Gebäudes dienen
- ob klein oder groß, billig oder teuer spielt keine Rolle
- Baustoffe, Materialien, Anlagenteile, Zusatzgeräte, Nachrüstätze etc.
- Haftungszeit nach § 438, Abs. 1 Nr. 2 b – **5 Jahre**

08.08.17

57

Verkürzung der Fristen durch AGB

- A) bei neuen beweglichen Sachen, wenn Verkäufer Unternehmer ist und der
 - Käufer Verbraucher – 2 Jahre (**keine Reduzierung möglich**)
 - Käufer ebenfalls Unternehmer und es sich um bewegliche Sachen handelt – **1 Jahr** (Reduzierung)
- B) bei Baumaterialien, wenn der Verkäufer Unternehmer ist und der
 - Käufer Unternehmer oder Verbraucher – 5 Jahre (**keine Reduzierung möglich**)

08.08.17

58

Gewährleistungsfalle für Händler

- Hersteller/Lieferant weiß beim Verkauf oft nicht, ob kurze oder lange Verjährungsfrist für mangelhafte Kaufgegenstände greift.
- BMJ (2002): „Richtig ist, dass der Verkäufer von Baumaterialien oftmals nicht weiß, ob der Käufer das Baumaterial i.S.d. § 438 Abs. 1 Nr. 2 Bst. b BGB verwenden wird.“
- Nachweisführung obliegt dem Werkunternehmer

08.08.17

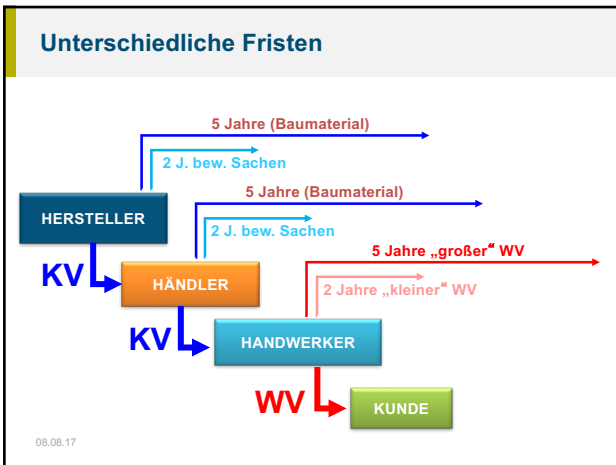
59

Wichtig:

- für alle Materialien, Gegenstände, Stoffe etc., die für einen „großen“ Werkvertrag bestellt werden,
- besteht eine 5-jährige Gewährleistungspflicht des Lieferanten
- Rechtsquelle § 438 Abs. 1 Nr. 2 Bst. b BGB

08.08.17

60



BGH, 15.07.2008 (Az. VIII ZR 211/07)

Im Falle der Lieferung mangelhafter Sachen ist der Verkäufer nicht verpflichtet, die Ein- und Ausbaurkosten der Mangelsache zu tragen, es sei denn er hat den Mangel an der Sache verursacht.

08.08.17 62 DR. DIMANSKI-KALKBRENNER-SCHERMAUL RECHTSANWÄLTE

DR. DIMANSKI-KALKBRENNER-SCHERMAUL RECHTSANWÄLTE

Änderungen im Kaufvertragsrecht ab 2018

Neue kaufrechtliche Rückgriffsrechte

- Bauunternehmen, die mangelhaftes Baumaterial gekauft haben und dieses in Unkenntnis bei ihren Kunden verbaut haben, können künftig **Regress bei ihrem Baustofflieferanten** auch im Hinblick auf die anfallenden Aus- und Einbaukosten im Zuge des Einbaus mangelfreien neuen Baumaterials **nehmen** (§ § 439, 478 BGB-E).

08.08.17



Kaufrechtliche Mängelhaftung in Zukunft

(3) Hat der Käufer die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, ist der Verkäufer im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, dem Käufer die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache zu ersetzen. § 442 Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die Kenntnis des Käufers an die Stelle des Vertragsschlusses der Einbau oder das Anbringen der mangelhaften Sache durch den Käufer tritt.

(§ 439 Abs. 3 BGB-E)

08.08.17



Kaufrechtliche Mängelhaftung in Zukunft

- Käufer kann vom Verkäufer Aus – und Einbau oder die dafür erforderlichen Kosten verlangen
- AGB der Verkäuferseite können das nicht einschränken § 309 Nr. 8 b) bb) BGB-E gestattet nicht, dass hinsichtlich der Leistungen und Aufwendungen bei Nacherfüllung

„die Verpflichtung des Verwenders ausgeschlossen oder beschränkt wird, die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen nach § 439 Absatz 2 und 3 oder § 635 zu tragen oder zu ersetzen;“

08.08.17



Rückgriffsmöglichkeiten in der Lieferkette

§ 445 a BGB-E

- Bei Vorhandensein eines Mangel zum Übergabezeitpunkt kann Lieferant auf Vorlieferanten zurückgreifen, wenn dieser den Mangel zu vertreten hat
- Erfasst werden auch die Nebenaufwendungen hinsichtlich Aus- und Einbaukosten etc.
- Gewährleistungsfristen jeweils vom Übergabezeitpunkt durchgängig gestaltet.

08.08.17



Handwerkermarken

- haben eine Haftungsübernahmevereinbarung (HÜV) mit dem ZVSHK zugunsten der Innungsmitglieder abgeschlossen
- Vorteile im Gewährleistungsfall – Lebensversicherung!



08.08.17

68



Fristen bei Haftungsübernahmevereinbarung



08.08.17



Handwerkermarken und HÜV

- Behalten ihre Vorteile
- Kein Ausfallrisiko bei etwaiger Insolvenz des Lieferanten
- Direktbeziehung zum Hersteller
- Klar definierter Haftungsumfang (keine Tricksereien über AGB)

08.08.17

DR. DIMANSKI-KALKBRENNER-SCHERMAUL
RECHTSANWÄLTE

DR. DIMANSKI-KALKBRENNER-SCHERMAUL
RECHTSANWÄLTE

Neues Vertragsrecht ab 2018



Änderungen

- im Kaufrecht – Haftung in der Leistungskette (Werkvertrag-Kaufvertrag)
- im allgemeinen Werkvertragsrecht (Abschlagszahlungen; Fiktive Abnahme; Kündigung aus wichtigem Grund)
- Sonderregelungen
 - Bauvertrag
 - Verbraucherbauvertrag
 - Architekten- und Ingenieurvertrag
 - Bauträgervertrag
- Einführungsgesetz zum BGB (Info-Pflichten)

08.08.17



Die alten Zeiten neigen sich dem Ende...

- weder der Bauvertrag noch etwa der Verbraucherbauvertrag oder der Architekten- bzw. Ingenieurvertrag waren im BGB als eigenständige Verträge geregelt
- ...von der ICE-Trasse, über den Hufbeschlag, die Errichtung einer Heizungsanlage, die Fertigung eines Maßanzuges bis zur Frisur – alles „Werkvertragsrecht“ ...
- Ziel: Integration eines Bauvertragsrechts in das BGB mit gleichzeitiger Erhöhung des Verbraucherschutzes
- Kosten: 3 Mrd. € Einführungsaufwand; 5 Mrd. € Aufwand für Umsetzung der erhöhten Informationspflichten

08.08.17



Neues Verbraucherrecht



Verbraucherrechterichtlinie 2011/83

- Umsetzungsgesetz seit 13. Juni 2014 in Kraft
- Ziel:
 - EU will hohen, einheitlichen Verbraucherschutz und
 - Hindernisse in grenzüberschreitenden Geschäften zwischen Unternehmern und Verbrauchern beseitigen
- Unternehmerpflichten vor Vertragsabschluss:
 - den Verbrauchern bestimmte Informationen zu geben und
 - sofern ein Widerrufsrecht besteht - Aufklärung



Verbrauchervertrag

- wenn sich ein Unternehmer (§ 14 BGB) zur Lieferung einer Ware oder Erbringung einer Dienstleistung
- und der Verbraucher (§ 13 BGB) zur Zahlung eines Entgelts verpflichtet.

Verbraucher ist gem. § 13 BGB:

Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, welche überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zurechnet werden können



Verträge außerhalb der Geschäftsräume „AGV“

„Geschäftsräume“ sind

- unbewegliche Gewerberäume, in denen der Unternehmer seine Tätigkeit dauerhaft ausübt sowie
- bewegliche Gewerberäume, in denen er seine Tätigkeit für gewöhnlich ausübt.
(In Kundendienstfahrzeugen werden SHK-Unternehmer ihr Tätigkeit nicht für „gewöhnlich“ ausüben.)

Der SHK-Unternehmer sollte darauf achten, dass er seine Verträge mit Verbrauchern nicht außerhalb seiner Geschäftsräume abschließt, sondern innerhalb, also „im stationären Handel“, so dass er nur die allg. Informationspflichten zu erfüllen hat.



Verträge außerhalb der Geschäftsräume „AGV“

Widerrufsrecht des Verbrauchers

- Verbraucher kann Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen kostenfrei widerrufen
- Widerrufserklärung muss schriftlich erfolgen
- Unternehmer muss Verbraucher auf Widerrufsrecht hinweisen (Formular verwenden)
- erfolgt kein Hinweis auf Widerrufsrecht, verlängert sich Widerrufsfrist auf 12 Monate und 14 Tage



Verträge außerhalb der Geschäftsräume „AGV“

Kein Widerrufsrecht des Verbrauchers

- Bei Verträgen über Waren, die nicht vorgefertigt sind oder deren Herstellung auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind
- Wenn Ware nach Lieferung untrennbar mit anderen Gütern vermischt wird (Werkmaterialien und Baustoffe)
- Bei Verträgen, bei denen der Verbraucher den Unternehmer ausdrücklich aufgefordert hat, ihn aufzusuchen, um *dringende* Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen
- Sobald der Unternehmer die Leistung vollständig erbracht hat, wenn der Verbraucher vor Vertragsschluss ausdrücklich bestätigt hat, dass der Unternehmer mit der Ausführung vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen darf



Widerrufsrecht des Verbrauchers zum Vertragstyp „AGV“

- Unternehmer muss Verbraucher über Widerrufsrecht schriftlich (in Papierform) belehren (§ 312d BGB, Art. 246a § 1 Abs. 2 EGBGB, § § 355, 356 BGB)
- Erfolgt eine richtige Belehrung, so kann der Verbraucher seinen Widerruf ohne Begründung innerhalb einer Frist von 14 Tagen erklären. Erfolgt keine oder eine unrichtige bzw. nicht vollständige Belehrung, so beträgt die Widerrufsfrist 12 Monate und 14 Tage nach Vertragsschluss. Im letzteren Fall sollte der Unternehmer seine richtige Belehrung so bald als möglich nachholen, um die 14-Tage-Frist beginnen zu lassen.



Verträge außerhalb der Geschäftsräume „AGV“

Rechtsfolgen des Widerrufs:

- Empfangene Leistungen müssen spätestens binnen 14 Tagen zurückgewährt werden
- Keine Rückgabepflicht, wenn Material eingebaut wurde und nicht mehr ausgebaut werden kann
- ggf. Wertersatz für Werkleistungen?



Verlust des Widerrufsrechts

- Sofern der Verbraucher schon vor Ablauf der Frist von 14 Tagen auf einer Auftragsausführung besteht, verliert der Verbraucher sein Widerrufsrecht
 - wenn der Unternehmer den Verbraucher unter den Voraussetzungen des § 356 Abs. 4 BGB darüber aufklärt, dass er sein Widerrufsrecht nach vollständiger Auf-tragserbringung/-ausführung verlieren wird,
 - sofern der Unternehmer noch zusätzlich die ausdrückliche (schriftliche) Zustimmung des Verbrauchers zur vorzeitigen Ausführung vor Beginn seiner Arbeiten eingeholt hat.



Änderungen im Werkvertragsrecht ab 2018



Rechtsanspruch auf Abschlagszahlungen

„Der Unternehmer kann von dem Besteller eine Abschlagszahlung in Höhe des Wertes der von ihm erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistung verlangen. Sind die erbrachten Leistungen nicht vertragsgemäß, kann der Besteller die Zahlung eines angemessenen Teils des Abschlags verweigern. Die Beweislast für die vertragsgemäße Leistung verbleibt bis zur Abnahme beim Unternehmer.“
(§ 632 a Abs. 1, S.1 und 2 BGB-E)

08.08.17



Verbesserungen zugunsten des AN

- altes (schwer zu definierendes) Merkmal „Wertzuwachs im Vermögen des AG“ entfällt; jetzt: „Vertragswert der vertragsgerecht erbrachten Leistung“
- Unterscheidung zwischen „wesentlichen“ und „unwesentlichen“ Mängeln für Rückbehaltungsrecht des AG entfällt;
- jetzt: auch bei vorliegenden wesentlichen Mängeln können Abschlagszahlungen verlangt werden

08.08.17



Der neue Bauvertrag

08.08.17



Bauvertrag als Art des Werkvertrages definiert

Anknüpfung an Begriff des Bauwerks (§ 634 a Abs. 1, Nr. 2 BGB alt)

(1) „Ein Bauvertrag ist ein Vertrag über die Herstellung, die Wiederherstellung, die Beseitigung oder den Umbau eines Bauwerks, einer Außenanlage oder eines Teils davon. Für den Bauvertrag gelten ergänzend die folgenden Vorschriften dieses Kapitels.

(2) Ein Vertrag über die Instandhaltung eines Bauwerks ist ein Bauvertrag, wenn das Werk für die Konstruktion, den Bestand oder den bestimmungsgemäßen Gebrauch von wesentlicher Bedeutung ist.

(§ 650 a BGB-E)

08.08.17



Was ist ein „Bauwerk“?

- Ein Bauwerk ist eine unbewegliche durch Verwendung von Material und Arbeit in Verbindung mit dem Erdboden hergestellte Sache.
 - Herstellung einzelner wesentlicher Teile des Gebäudes oder auch Erweiterungen der Gebäudesubstanz wie Auf-/Anbauarbeiten
 - wesentliche Bestandteile des Gebäudes werden auch zu solchen des Grundstückes (BGHZ 79, 712) und Gebäude, die mit dem Grundstück verbunden werden gehören wiederum zu den wesentlichen Bestandteilen des Grundstückes (§ 94 Abs. 1 BGB).

08.08.17



Wesentliche Bestandteile eines Gebäudes

- Zentralheizungs- und Wassererwärmungsanlagen gehören ungeachtet der leichten Lösbarkeit oder Austauschbarkeit einzelner Elemente, z.B. der einzelnen Heizkörper, schon seit langer Zeit durch die Rechtsprechung zu den wesentlichen Bestandteilen eines Gebäudes (BGH NJW 1953, 1180)
- selbst dann, wenn sie in einem Gebäude nachträglich eingebaut wurden (BGHZ 53, 324)
- auch Leitungen, die im Boden verlaufen, sind grundsätzlich wesentliche Bestandteile des Grundstückes

08.08.17



Beispiele für einen Bauvertrag nach § 650 a, Abs. 1 BGB-E

- „Neuherstellungen“:
 - Einbau einer Heizungsanlage
 - Einbau einer Klimaanlage in ein bestehendes Gebäude
 - Einbau eines Kachelofens (falls es sich um eine fest eingebaute und zur Beheizung notwendige Einrichtung handelt)
 - die Errichtung eines individuell geplanten Blockheizkraftwerkes
 - Errichtung einer Fernwärmeleitung und deren Hausanschlüsse
 - Erstellung eines Gasrohrnetzes
 - Errichtung eines Tiefenrohrbrunnens
 - Errichtung eines neuen Bades

08.08.17



Beispiele für einen Bauvertrag nach § 650 a, Abs. 2 BGB-E

- „Instandhaltungen mit wesentlicher Bedeutung“:
 - Veränderung einer vorhandenen Heizungsanlage mit dem Zweck der Energieeinsparung (Solar)
 - Auswechslung einer Ofenheizung
 - Auswechslung einer Ölzentralheizung mit Wasserbereitungsanlage
 - Herstellung einer Leckschutzverkleidung in einem Öltank des Hauses, sofern diese neu errichtet wird und an einen bereits vorhandenen Öltank angebaut wird
 - komplette Instandsetzung einer Elektroinstallation in einem Gebäude

08.08.17



Keine Bauverträge sind:

- Reparatur- oder Wartungsleistungen, die für die Konstruktion, den Bestand, die Nutzung oder den bestimmungsgemäßen Gebrauch eines Gebäudes von untergeordneter Bedeutung sind (sog. „kleine“ Werkverträge mit 2-jähriger Gewährleistungsfrist), fallen demzufolge nicht unter den Begriff des „Bauvertrages“.

08.08.17



Bauvertrag - Verbraucherbauvertrag

- Verbraucherbauverträge (§ 650 i BGB-E) liegen nur dann vor, wenn ein Verbraucher die Errichtung eines Gebäudes oder dem entsprechende Arbeiten, die der Neuerrichtung eines Gebäudes gleichkommen, beauftragt
- Bauverträge zur Installation haustechnischer Anlagen können keine Verbraucherbauverträge sein
- Demzufolge entfallen für diese Bauverträge die Pflichten aus dem Verbraucherbauvertrag
 - Vorvertragliche Baubeschreibungspflicht (§ 650 j BGB-E)
 - Angaben zum Fertigstellungszeitpunkt (§ 650 k, Abs. 3 BGB-E)
 - Einräumung eines Widerrufsrechts (§ 650 l BGB-E)
 - Pflicht zur Erstellung und Herausgabe von Unterlagen (§ 650 n BGB-E)

08.08.17



Sicherheiten für AN

- Sicherheitshypothek (früher § 648 BGB) bleibt inhaltlich, wird aber im Kapitel zum Bauvertrag angesiedelt (§ 650 e BGB-E), gilt demnach nur für den Bauvertrag
- Bauhandwerkersicherheit (früher § 648 a BGB) wird ebenfalls im Kapitel zum Bauvertrag angesiedelt (§ 650 f BGB-E)
- Neu: auch Bauverträge mit einem Verbraucher werden nun der Möglichkeit einer Bauhandwerkersicherheit nach § 650 f BGB-E unterzogen, außer Verträge nach § 650 i BGB-E (z.B. Errichtung von Einfamilienhäusern)

08.08.17





Das Anordnungsrecht des AG

08.08.17

Neues Anordnungsrecht des AG

- ausdrückliches, allerdings begrenztes **Anordnungsrecht des Bestellers** für geänderte oder zusätzliche Leistungen (§ 650 b BGB-E) im „großen“ WV
- Schaffung bzw. Erleichterung der Möglichkeit des Erlasses einer **Einstweiligen Verfügung** für Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem streitigen Anordnungsrecht des Bestellers (§ 650 b, Abs. 4 BGB-E).
- Korrespondierender **Vergütungsanpassungsanspruch** des Unternehmers,
- **Leistungsverweigerungsrechts bei streitigen Nachträgen** (§ 650 b, Abs. 3 BGB-E)

08.08.17



Vergütungsfolgen aus Anordnung

- Unternehmer verpflichtet, ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung zu erstellen
- Ausnahme: wenn die Ausführung der Änderung für ihn nicht zumutbar ist
- Kriterien für die Unzumutbarkeit legt das Gesetz nicht fest.
- Ablehnen können wird der SHK-Unternehmer diese Anordnung demnach grundsätzlich nicht, weil er ja auf derartige Arbeiten (fachlich) eingerichtet ist.
- AN kann sich auf Urkalkulation beziehen, muss es aber nicht

08.08.17



Einstweiliger Rechtsschutz für AN besser

- Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung z.B. zum Abschlagszahlungsanspruch oder Sicherheitsleistung verbessert
- allerdings muss obligatorischer Einigungsversuch vorher gescheitert sein

08.08.17



80%-Regelung bei Abschlägen zu Nachträgen

- AN kann bei Nachträgen 80% seiner einseitig geforderten Mehrvergütung verlangen
- Endabrechnung über den Nachtrag erst mit Schlussrechnung
- bei Nichtzahlung einer umstrittenen Abschlagsrechnung für einen Nachtrag kann AN Arbeit einstellen (selbst wenn Nachforderung zu hoch war)

08.08.17



Bauhandwerkersicherung

- alter § 648 a BGB wird nun § 650 f BGB-E
- Inhaltlich bleibt Bauhandwerkersicherung bestehen (gilt nur für gewerblichen Rechtsverkehr; Verbraucher von der Regelung ausgenommen, wenn er einen Verbraucherbauvertrag abgeschlossen hat (schlüsselfertiges Bauen) § 650 f Abs. 6, Ziff. 2
- Privilegierung der Verbraucher entfällt bei anderen handwerklichen Leistungen (Einbau einer Heizungsanlage)

08.08.17



... ich bin am Ende.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit und viel Erfolg im haftungsfreien Wirken

08.08.17




DR. DIMANSKI ■ KALKBRENNER ■ SCHERMAUL
RECHTSANWÄLTE

dimanski@ra-dp.de

Tel.: 0391-53 55 96-16
Fax: 0391-53 55 96 -13

www.ra-dp.de
